

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 5/10 BH

L 8 KR 66/08 (Hessisches LSG)
S 6 KR 137/05 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10960 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter D r . K r e t s c h m e r und
die Richterin D r . B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom
16. Dezember 2009 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines anwaltlichen Bevoll-
mächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

- 2 -



G r ü n d e :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die Beklagte möge ihm unter Rücknahme des Bescheides vom 3.8.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.11.2000 die Kosten für die Versorgung mit Zahnersatz gemäß der Rechnung der Zahnärztin Dr. G. vom 8.2.2001 in Höhe von 2.330,75 Euro (in Höhe der ersparten Aufwendungen für eine Versorgung mit konventionellem Zahnersatz, zumindest teilweise) erstatten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt: Ein Kostenersatzanspruch aus § 13 Abs 3 SGB V sei nicht gegeben, weil die Bescheide aus dem Jahre 2000 nicht rechtswidrig seien. Der Kläger habe nach dem damaligen Recht eine Versorgung mit implantatgestütztem Zahnersatz nicht beanspruchen können (*Beschluss vom 16.12.2009, zugestellt am 4.1.2010*).
- 2 Mit seinem am 9.2.2010 eingegangenen Schriftsatz beantragt der Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten, um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es.
- 5 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Es bietet nach der erkennbaren Sach- und Rechtslage schon aus formellen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Insoweit ist die Monatsfrist für eine formgerechte Einlegung der Beschwerde bereits abgelaufen (*vgl § 160a Abs 1 Satz 2 SGG*). Zwar kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*vgl § 67 SGG*) in Betracht kommen, wenn ein Beteiligter infolge seiner Mittellosigkeit gehindert war, eine Beschwerde fristgerecht durch einen vor dem BSG zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen. Dieses gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Beschwerdefrist ein Prozesskostenhilfeantrag und eine Erklärung im Sinne des § 117 Abs 2 ZPO über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem gemäß § 117 Abs 4 ZPO vorgeschriebenen Vordruck eingereicht wird (*vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*;



Beschluss vom 2.2.2006 - B 9a V 46/05 B). Das ist hier nicht geschehen, denn der PKH-Antrag des Klägers ging beim BSG erst am 9.2.2010 und damit nach dem Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde ein, die am 4.2.2010 endete. Zwar wäre eine spätere, vom Kläger bereits jetzt beantragte Wiedereinsetzung möglich, wenn der Kläger ohne Verschulden gehindert war, den PKH-Antrag rechtzeitig zu stellen (*vgl § 67 SGG*). Jedoch sind von dem Kläger Gründe für eine Wiedereinsetzung weder vorgetragen noch sonst aus den Akten ersichtlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)